

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Dezember 1984

Gde. Dürnten

4598. Amtlicher Quartierplan. Am 29. Oktober 1984 ersuchte der Gemeinderat Dürnten um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. Dezember 1982 und 12. Juni 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hanfland (Teilrevision des mit RRB Nr. 3881/1970 genehmigten Quartierplans Breitenmatt). Die Beschlüsse des Gemeinderates Dürnten wurden im kantonalen Amtsblatt vom 21. Dezember 1982 und 19. Juni 1984 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. September 1984 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse mehr hängig.

Das Quartierplanverfahren umfasst die Kostenregelung der notwendigen Erschliessungsanlagen, die teilweise Aufhebung der Quartierstrasse D samt den dazugehörigen Verkehrsbaulinien und die Bereinigung der Servitute.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Dürnten wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Dürnten vom 14. Dezember 1982 und 12. Juni 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hanfland (Teilrevision des mit RRB Nr. 3881/1970 genehmigten Quartierplans Breitenmatt) werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Dezember 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

